

24. 1. Zur Frage der Notwendigkeit der Beschwerdesumme bei Nichtigkeitsfeststellungsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse der Gesellschaften und Genossenschaften und bei einer Zwischenfeststellungswiderklage zu einer vom Erfordernis der Beschwerdesumme befreiten Anfechtungsklage.

2. Zur Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vertreterwahlen der Genossenschaft.

3. Ist zur Anfechtung ablehnender Beschlüsse einer Haupt- oder Vertreterversammlung ein schutzwürdiges Interesse erforderlich?

RPD. §§ 280, 511a, 547 Nr. 2. GenG. §§ 43a, 51.

II. Zivilsenat. Urf. v. 28. Februar 1941 i. S. S. u. 2 Streitgeh.
 (Rl.) w. Beamtenbank Groß-H., eGmbH. i. Abw. (Bekl.).
 II 89/40.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger und seine durch Zwischenurteil zugelassenen beiden Streitgehilfen G. und L. sind Genossen oder (L.) der Ghemann einer Genossin der Beklagten, bei der nach § 32 der im Jahre 1933 neu gefaßten Satzung bei einer Mitgliederzahl von mehr als 1500 gemäß § 43a GenG. die Hauptversammlung aus gewählten Vertretern der Genossen besteht. Der Kläger behauptet, zufolge einer Wahl vom 28.—30. April 1937 Vertreter der Genossen und damit zur Anfechtung von Beschlüssen der Vertreterversammlungen berechtigt zu sein. Die Gültigkeit dieser Wahl ist ein Hauptpunkt unter den vielen Streitpunkten zwischen den Parteien. Die Beklagte, die nach Beschluß der Vertreterversammlung vom 30. Juni 1934 die sich auf 60 RM. belaufenden Geschäftsanteile der Genossen um 70 RM. hatte erhöhen und den Eingang darauf zur Abschreibung bilanzmäßiger Verluste hatte verwenden müssen, auch gleichzeitig in Abwicklung trat, hat durch Verträge vom 31. Dezember 1935/2. November 1937 ihr Aktivvermögen auf den Verein f. er Staatsbeamter e. B. übertragen. Am 2. November 1937 haben die am 30. Juni 1934 gewählten Abwickler, das bisherige Vorstandsmitglied G. und der Geschäftsführer des genannten Vereins B., zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet, daß die Abwicklung sowie ihre Vertretungsbefugnis beendet und die Firma erloschen sei. Das ist am 11. November 1937 eingetragen, das Erlöschen der Firma aber am 24. Februar 1938 und die Beendigung der Vertretungsbefugnis der beiden Abwickler am 23. April 1938 von Amts wegen wieder gelöscht worden.

In einer vom Kläger mit anderen Genossen anhängig gemachten Rechtsache wurde am 4. August 1938 ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg verkündet, wodurch die in einer außerordentlichen Vertreterversammlung vom 2. September 1937, besetzt mit den nach der Wahl vom 28.—30. April 1937 als gewählt erklärten Vertretern, vorgenommenen Wahlen in den Aufsichtsrat für ungültig erklärt wurden. Dieses Urteil wurde von der Beklagten dahin aufgefaßt, damit sei die Wahl vom 28.—30. April 1937 selbst für ungültig erklärt.

Daher beriefen die Abwickler im August 1938 eine Vertreterversammlung der zuletzt vorher, am 27. März 1933, Gewählten, und zwar auf den 2. September 1938, mit der Tagesordnung: Neuwahl des Aufsichtsrats und der Abwickler, Prüfung der Geschäftsführung der früheren Organe und gegebenenfalls Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen sie (dies unter Punkt 4), Wahl eines Wahlausschusses. Diese Vertreterversammlung fand am 2. September 1938 unter dem Vorsitz des B. statt, der bis zu seiner Wiederwahl zum Aufsichtsratsmitglied in der Vertreterversammlung vom 2. September 1937 Vorsitzender des Aufsichtsrats gewesen war. Dabei wurde den am 28. bis 30. April 1937 gewählten Vertretern, darunter auch dem Kläger, der Zutritt verweigert.

Die Vertreterversammlung vom 2. September 1938 faßte eine Reihe von Beschlüssen, die den Gegenstand der jetzigen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage bilden: Es wurde ein neuer Aufsichtsrat gewählt; B. wurde zum Abwickler, Sch. zum stellvertretenden Abwickler wiedergewählt und zur Vorbereitung von Neuwahlen zur Vertreterversammlung ein Wahlausschuß berufen, dem u. a. Personen angehörten, die bereits dem Wahlausschuß für die Wahl im Frühjahr 1937 angehört hatten. Von den in dieser Versammlung gewählten, in der Klage bezeichneten Abwicklern und Aufsichtsratsmitgliedern wird die beklagte Genossenschaft im gegenwärtigen Rechtsstreit vertreten.

Mit der jetzigen, binnen Monatsfrist erhobenen, auf Unfechtbarkeit und Nichtigkeit gestützten Klage hat der Kläger im ersten Rechtsgange beantragt, die in der Vertreterversammlung vom 2. September 1938 gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Neuwahlen für nichtig zu erklären, nämlich: a) den Beschluß, L. (den Streitgehilfen) zur Versammlung nicht zuzulassen; b) die Wahlen in den Aufsichtsrat; c) die Wahl von B. zum Abwickler und von Sch. zum stellvertretenden Abwickler; d) den Beschluß, Punkt 4 der Tagesordnung (Prüfung der Geschäftsführung usw., Schadensersatzansprüche) der neu zu wählenden Vertreterversammlung zu überlassen; e) die Wahlen in den Wahlausschuß.

Die Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Hauptantrage, gegen den Kläger festzustellen, daß die am 28. bis 30. April 1937 gewählte Vertreterversammlung nicht oder nicht mehr bestehe, und dem Hilfsantrage, festzustellen, daß der Kläger nicht Vertreter (Mitglied der Vertreterversammlung) der Beklagten sei. Das Landgericht

hat nach Vernehmung von Zeugen die Klage abgewiesen und nach dem Hauptantrage der Widerklage gegenüber dem Kläger und den Streitgehilfen festgestellt, daß die am 28. bis 30. April 1937 gewählte Vertreterversammlung nicht bestehe. Der Kläger und seine Streitgehilfen haben dagegen Berufung eingelegt mit einem zur Klage insofern eingeschränkten Antrag, als jetzt der Beschluß zu d ausgefallen ist, und mit dem Antrage, die Widerklage abzuweisen. Das Oberlandesgericht hat nach weiteren Zeugenvernehmungen die Berufung zur Klage zurückgewiesen, dagegen auf die Berufung zur Widerklage das landgerichtliche Urteil abgeändert und nach dem Hilfsantrage festgestellt, daß der Kläger nicht Vertreter (Mitglied der Vertreterversammlung) der Beklagten sei. Das ist geschehen, weil das Nichtbestehen der Vertreterversammlung (Hauptantrag) kein Rechtsverhältnis sei, wohl aber die Mitgliedschaft des Klägers in der Vertreterversammlung.

Die Revision des Klägers und der beiden Streitgehilfen wurde zum Klageantrag a zurückgewiesen. Im übrigen hatte sie zur Klage und Widerklage Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Klage stützt sich auf Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der vom Kläger beanstandeten Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 2. September 1938, faßt aber die Rechtsfolge beider Klagegründe unterschiedslos in dem einen Antrage zusammen, diese Beschlüsse „für nichtig zu erklären“. Das Berufungsgericht unterscheidet in sachlichrechtlicher Hinsicht zutreffend die beiden verbundenen Klagen genauer, und zwar besonders wegen der Sachbefugnis des Klägers. Die Nichtigkeitsklage sei eine Feststellungsklage im Sinne des § 256 ZPO., also eine Klage, mit der nur eine kraft Gesetzes bestehende Nichtigkeit der Beschlüsse herausgestellt werden solle; sie erfordere allein das dort bezeichnete rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Nichtigkeit, nicht die Vertreter- oder auch nur Genosseneigenschaft des Klägers, wobei aber schon die letztgenannte, beim Kläger jedenfalls zutreffende Eigenschaft das rechtliche Interesse ohne weiteres ergebe. Die Anfechtungsklage aber, auf die erst der Spruch des Gerichts die rückwirkende Nichtigkeit mit seiner Rechtskraft herbeiführe, verlange bei der Beklagten nach sachungsmäßiger Einrichtung der Vertreterversammlung gemäß § 43a GenG. nach

RGZ. Bd. 155 S. 21 Vertreterereignis. Somit stehe und falle, soweit die Klage Anfechtungsklage sei, die Klagebefugnis mit der gültigen Wahl des Klägers zum Vertreter, also mit der Gültigkeit der Wahl vom 28. bis 30. April 1937, um die sich der wesentliche Streit der Parteien drehe. An dieser Rechtsauffassung hat auch die Revision nichts auszusetzen. An ihr ist mit der angeführten Entscheidung des Reichsgerichts festzuhalten.

Da der Vorderrichter zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die Gültigkeit der Vertreterwahl vom 28. bis 30. April 1937, aus welcher der Kläger seine Vertreterereignis ableitet, nicht feststellen lasse, lehnt er die Sachbefugnis des Klägers zur Anfechtungsklage ab, beschäftigt sich daher nicht weiter mit den Anfechtungsgründen und prüft nur die vorgebrachten Nichtigkeitsgründe, die er sämtlich ablehnt. Er kommt so zur Bestätigung der Abweisung der Klage durch den Erstrichter und zu seinem inhaltlich abgeänderten, aber doch auch auf der Unmöglichkeit der Feststellung einer gültigen Wahl am 28. bis 30. April 1937 beruhenden Spruche zur Widerklage.

Hierbei hat der Vorderrichter eines übersehen. Nach dem Gesetze (§ 51 Abs. 3 GenG. in Verbindung mit § 511a Abs. 4 und § 547 Nr. 2 ZPO.) verlangt zwar die genossenschaftsrechtliche, wie die aktienrechtliche Anfechtungsklage für die Rechtsmittel der Berufung und Revision nicht das Vorhandensein der jeweils vorgeschriebenen Beschwerdesumme, weil für diese Anfechtungsklage die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts gesetzlich bestimmt ist. Anders liegt die Sache aber, wenigstens nach der Rechtslage bis zum neuen Aktiengesetze vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 107), das nach § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes dazu (das. S. 166) am 1. Oktober 1937 in Kraft getreten ist, und nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung, bei der Nichtigkeitsfeststellungsklage. Für sie bestand und besteht im Genossenschaftsgesetz keine dem § 51 Abs. 3 — und daneben den §§ 94, 96 GenG. für den Fall der Klage auf Nichtigklärung der Genossenschaft selbst — entsprechende Zuständigkeitsbestimmung, und ebensowenig bestand eine solche gesetzliche Bestimmung für die aktienrechtliche Nichtigkeitsklage — neben der des § 272 Abs. 2 HGB. für die Anfechtungsklage des § 271 HGB. — und im GmbH-Gesetz für die Nichtigkeits- und Anfechtungsklage im Gebiete des Rechtes der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Klagen, welche in diesem Gesetz überhaupt keine Regelung erfahren haben und nur durch die

Rechtsprechung im Anschluß an das Aktienrecht ausgebildet worden sind. Demnach ist seit langem die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats dahin gegangen, daß für die Nichtigkeitsklage im Gebiete des Aktienrechts wie des GmbH.- und Genossenschaftsrechts und auch für die Anfechtungsklage im Gebiete des GmbH.-Rechts wegen der Beschlüsse von Hauptversammlungen die jeweils gültige Revisionssumme für die Zulassung der Revision zu fordern sei (vgl. für Genossenschaften JW. 1928 S. 222 Nr. 7, S. 1569 Nr. 15, für Aktiengesellschaften JW. 1930 S. 2704 Nr. 33 mit weiteren Nachweisungen, 1935 S. 1236 Nr. 6, für Gesellschaften mbH. JW. 1934 S. 3129 Nr. 8). Die Klagenhäufung durch Verbindung der beiden Klagen änderte an den für jede geltenden Erfordernissen nichts (JW. 1930 S. 2688 Nr. 9). Weiter besteht für den vorliegenden Fall kein Zweifel daran, daß die Klage in beiden Teilen in das Gebiet der vermögensrechtlichen Streitigkeiten fällt, weil nur wegen der geldlichen Belange aller Genossen gestritten wird. Das zeigt das aus dem Antrage zu d ersichtliche Bestreben, die Verwaltung der Genossenschaft wegen der Mißerfolge zum Schadensersatz heranzuziehen. Wenn der erkennende Senat in seinem Urteil vom 28. Februar 1940 (RGZ. Bd. 163 S. 200 [202]) anerkannt hat, daß bei den regelmäßig auch als vermögensrechtliche Streitigkeiten geltenden Feststellungsklagen über den Ausschluß von Genossen der Klage ausnahmsweise dann, wenn die persönliche Ehre des Ausgeschlossenen beteiligt ist, neben dem vermögensrechtlichen auch ein personenrechtlicher Gehalt innewohnen kann, der gestattet, von dem Erfordernis der Revisionssumme abzusehen, so handelt es sich hier um derartiges keinesfalls. Wie aber entfernt nicht die jetzt gültige Revisionssumme von über 10000 RM., so war auch nicht die zur Zeit der Einlegung der Berufung am 28. April 1939 für diese gültige Beschwerdesumme von 100 RM. erreicht, wenn der Vorberrichter unangefochten den Streitwert für Klage und Widerklage zusammen — offenbar nach § 13 Abs. 1 GKG. wegen Zusammenfallens des Gegenstandes — nur einfach auf die 70 RM. festgesetzt hat, welche die Klage als Streitwert angibt. Dann hätte der Vorberrichter von diesem Standpunkt und der oben dargelegten Rechtsklage aus die Berufung wegen der Nichtigkeitsfeststellungsklage als unzulässig verwerfen müssen und sich auch mit den Nichtigkeitsgründen nicht befassen dürfen. Demnach wäre auch die Revision insoweit unzulässig.

Für das Aktienrecht ist aber durch das neue Aktiengesetz (§ 201 Abs. 1, § 198 Abs. 3 Satz 1) insofern eine Rechtsänderung herbeigeführt worden, als jetzt auch für bestimmte Nichtigkeitsklagen — Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses gegen die Gesellschaft — die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts angeordnet ist mit der ausdrücklichen Bestimmung in § 201 Abs. 1 Satz 2, daß nicht ausgeschlossen ist, die Nichtigkeit auf andere Weise als durch Erhebung der Klage geltendzumachen. Angesichts dieser Änderung in dem für die Ausgestaltung aller dieser Klagen bahnbrechenden Aktienrecht werden die Gerichte zu erwägen haben, ob jetzt nicht auch in den anderen Rechtsgebieten von einer ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte für Nichtigkeitsklagen in entsprechendem Umfang auszugehen und demnach insoweit bei den Rechtsmitteln der Berufung und Revision von dem Erfordernis der vorgeschriebenen Beschwerdesumme abzusehen ist. Der vorliegende Fall verlangt jedoch keine Entscheidung dieser Frage, weil der Kläger zu dem von ihm mit dem Klageantrage verfolgten Ziel, soweit es erreichbar ist, auch durch die Anfechtungsklage gelangt und es deshalb auf die Nichtigkeitsklage nicht weiter ankommt. Diese Entscheidung wird auch nicht durch die Widerklage erforderlich, die ja gleichfalls eine Feststellungsklage ist; denn insoweit ergibt sich die Zulässigkeit der Revision aus ihrem Zusammenhange mit der Anfechtungsklage, wegen der die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig ist.

Wollte man sagen, für diese Feststellungswiderklage zu dem Punkte, zu dem sie jetzt mangels einer Anschlußrevision der Beklagten allein noch zur Entscheidung steht — der Kläger sei nicht Vertreter (Mitglied der Vertreterversammlung) der Beklagten, dem Hilfsantrage —, müsse die Revision mangels der Revisionssumme als unzulässig erklärt werden, so wäre diese Vorfrage für das Anfechtungsrecht durch einen rechtskräftigen Spruch entschieden, ehe die sachliche Prüfung der ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zu entscheidenden Anfechtungsklage stattgefunden hat. Es handelt sich hier um eine verneinende Feststellungsklage zu einem strittigen Punkt, der, wenn seine bejahende Feststellung vom Kläger mittels eines Feststellungsantrags betrieben worden wäre, im Verhältnis zu seinen Anfechtungsanträgen verfahrensrechtlich den Inhalt einer Zwischenfeststellungsklage im Sinne des § 280 ZPO. gebildet hätte.

Demgemäß hat auch die verneinende Feststellungswiderklage der Beklagten die verfahrensrechtliche Natur einer Zwischenfeststellungsklage im Sinne des § 280 ZPO. Deshalb war die Widerklage auch zulässig, während dies nicht der Fall gewesen wäre, wenn sie nur das Gegenteil eines vom Kläger bejahend verfolgten Anspruchs enthielte (FfW. 1930 S. 2704 Nr. 33). Als Zwischenfeststellungsklage ist sie nicht durch den Nachweis eines besonderen Interesses an der alsbaldigen Feststellung bedingt, wie dies § 256 ZPO. erfordert. Dieses Interesse folgt aus dem Strittigsein des für die Entscheidung der Anfechtungsklage erheblichen Punktes ohne weiteres. Über diesen Punkt können aber nicht zwei sich widerstreitende Entscheidungen — die eine zur Anfechtungsklage als bloßer Entscheidungsgrund, die andere zur Widerklage als selbständiger Urteilsinhalt — ergehen. Deswegen muß mit der Zulässigkeit der Revision zur Anfechtungsklage auch die Zulässigkeit der Revision zu einer derartigen Zwischenfeststellungswiderklage angenommen werden. Wie sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts für die Klage regelmäßig (ausgenommen der Fall ausschließlicher Ordnung) auf die Feststellungswiderklage erstreckt, so muß zur Erreichung eines annehmbaren Ergebnisses auch die Zulässigkeit der Revision für die Klage auf die Zwischenfeststellungswiderklage ausgedehnt werden (vgl. auch die Erstreckung der Zulässigkeit der Revision bei zur Einheit verbundenen Klagen verwandter Art in RGZ. Bd. 164 S. 45 [46] — Vaterschafts- und Unterhaltsklage —).

2. Zur Gültigkeit der Vertreterwahl vom 28. bis 30. April 1937 und damit der Vertretereigenschaft des Klägers als hierbei Gewählten bedarf es keines Eingehens auf die Darlegungen des Urteils über die Beweislast und die Beweislage und auf die Revisionsangriffe zu diesen Punkten nebst der Behauptung, der vom Vorstand selbst ausgegangenen Erklärung des Klägers zum Vertreter auf Grund der bezeichneten Wahl mit Zufertigung eines Vertreterausweises am 8. Mai 1937 komme rechtsbegründende Wirkung zu. Denn die Gültigkeit dieser Wahl und danach der Erklärung des Klägers zum Vertreter kann nicht mehr in Zweifel gezogen werden, nachdem die Wahl in dem von der Wahlordnung auf Grund der Satzung geordneten Verfahren nicht binnen der vorgeschriebenen Frist von vierzehn Tagen von der Bekanntmachung des Wahlergebnisses ab (§ 22 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung der Beklagten,

erlassen auf Grund des § 34 Abs. 2 der Satzung) von irgendeiner Seite angefochten worden ist. Die Sache liegt hier nicht so, daß von einer Wahl überhaupt nicht mehr gesprochen werden könnte oder daß sonst Umstände vorlägen, die etwa die Beteiligten, Verwaltung, Vertreter oder Genossen, berechtigen könnten, trotz der Versäumung jener Anfechtungsmöglichkeit noch das ordentliche Gericht anzurufen, um eine mit dem Gesetz oder dem satzungsmäßigen Verfahren zur Bestimmung der Vertreter völlig unvertägliche Lage zu beseitigen. Es handelt sich, soweit das Prozeßvorbringen reicht, um folgendes: Für die am 28. bis 30. April 1937 nach Maßgabe der Wahlordnung abgehaltene Vertreterwahl nach dem Verhältniswahlssystem hatte der Wahlausschuß eine nach der Buchstabenfolge geordnete Vorschlagsliste 1a von 27 Vertretern und ebensovielen Ersatzleuten, beginnend mit Bau., Ba. usw., aufgestellt und nach § 8 Abs. 1 schon am 20. November 1936 ordnungsmäßig im Reichs- und Staatsanzeiger die Erklärung veröffentlicht, daß ein Wahlvorschlag in der Geschäftsstelle der Beklagten vorliege. Diese Vorschlagsliste hatte nach § 8 Abs. 2 der Wahlordnung zusammen mit einem Abdruck des nach Abs. 1 erlassenen Wahlauschreibens mindestens 6 Wochen vor dem ersten Tage der Stimmabgabe und bis zum letzten Tage der Abstimmung in sämtlichen Geschäftsstellen der Genossenschaft auszuliegen. Nachdem von der bereits bestehenden, vom Kläger und dem Streitgehilfen L. geführten Gegenpartei in der Genossenschaft ein „Wahlvorschlag Nr. 2 D.“ mit ebensoviel Vertretern und Ersatzleuten, auf dem der Streitgehilfe G. an 2., der Kläger an 13. Stelle stand (nicht aber L., der für seine Person nicht Genosse war), ordnungsmäßig beim Wahlausschuß eingereicht worden war, beschloß der Aufsichtsrat am 18. Februar 1937, also lange vor der Mindestfrist von 6 Wochen für die Auslegung des Ausschußvorschlags, eine Umstellung der an sich der Verwaltung genehmen Vorschlagsliste 1a; die Liste sollte so gestaltet werden, daß sie „erkennen läßt, in welcher Reihenfolge die benannten Vertreter als gewählt zu gelten haben.“ Wenn also etwa nicht alle Bewerber der Vorschlagsliste des Ausschusses gewählt wurden, so sollten auf diese Weise diejenigen Personen Vertreter werden, auf deren Eintritt in die Vertreterversammlung die Verwaltung am meisten Gewicht legte. Diese Umstellung wurde vom Wahlausschuß ohne weitere Änderung der in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen vollzogen (Liste 1b). Der Vorschlag lautete

nun Bau., Schw. usw. Am 21. April veröffentlichte der Wahlausschuß im Reichs- und Staatsanzeiger die Erklärung, daß die Liste 1 Bau. und die Liste 2 D. in den Geschäftsräumen der Beklagten zur Einsicht auslagen. Das ist in Befolgung des § 16 der Wahlordnung geschehen, der vorschreibt, daß, falls außer der Vorschlagsliste des Wahlausschusses wenigstens noch eine Vorschlagsliste zugelassen wird, „spätestens eine Woche“ vor dem ersten Stimmabgabetermine die Ordnungsnummer der aufgestellten und jeder zugelassenen Vorschlagsliste mit näheren Einzelheiten bekanntzumachen und der Abdruck dieser Bekanntmachung mit jeder zugelassenen Vorschlagsliste in der durch § 8 Abs. 2 der Wahlordnung bestimmten Weise — „bis zum letzten Tage der Stimmabgabe“ — auszulegen sei. Der tatsächliche Streit der Parteien dreht sich darum, ob, wie der Kläger behauptet, neben der Gegenliste Nr. 2 die ursprüngliche Vorschlagsliste 1a über die Wahltagge ausgelegt geblieben ist, demgemäß die auf die Liste der Verwaltung nach dem Stimmverhältnis entfallenden Vertreter nach der Reihenfolge dieser Liste 1a gewählt sind und die Wahl so im ganzen gültig ist, oder ob nach der jetzigen Behauptung der Beklagten die Liste 1a vorzeitig abgenommen und durch die Liste 1b ersetzt worden ist derart, daß dabei die Sechswochenfrist des § 8 Abs. 1 der Wahlordnung für die Auslegung der Liste der Verwaltung nicht mehr eingehalten ist. Der Kläger wäre, wenn die Wahl nicht im ganzen ungültig ist, in jedem Falle gewählt, da nach der gemäß der Wahlordnung vorgenommenen Feststellung und Bekanntmachung des Wahlausschusses die Gegenliste Nr. 2 den Sieg errungen hat, auf sie 17 Vertreter gewählt sind gegenüber 10 nach der Liste 1b. Zu dieser Liste 1b behauptet der Kläger, sie sei von der Verwaltung nachträglich untergeschoben worden, um diejenigen als auf ihre Liste gewählt bezeichnen zu können, die sie gemäß der Umstellung vorzüglich in der Vertreterversammlung haben wollte. Der Vorderrichter, der nach eigener ergänzender Beweis- aufnahme über die Wahlvorgänge entschieden hat, erklärt auf Grund des Gesamtergebnisses der Beweisaufnahmen in diesem Rechtsstreit sowie im Vorprozeß und einem Strafverfahren wegen Unterschlebung der Liste 1b, es sei nicht festzustellen, welche Vorschlagsliste der Verwaltung über die Wahltagge und die letzte Zeit zuvor ausgelegen habe, 1a oder 1b. Auch sei nicht festzustellen, daß die Umstellung der Liste keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt habe. Damit etachtet er den Kläger für beweisfällig.

Der Revision, die Verletzung der §§ 43a, 83, 51 GenG. und weiterhin Verfahrensverstöße gegen §§ 256, 280, 286 ZPO. rügt, ist aber, wie schon gesagt, in dem Punkte zuzustimmen, daß die von der Beklagten behaupteten Verstöße gegen die Wahlordnung keine unheilbare Nichtigkeit der Wahl, sondern nur die Anfechtbarkeit nach der Wahlordnung zur Folge haben können, die infolge der Unterlassung der Anfechtung binnen der vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist weggefallen ist und zur Heilung der Wahlmängel geführt hat. Das auf Grund des Wahlvorganges verkündete und unangefochten gebliebene — hier zuerst auch von der Verwaltung selbst (bis zu dem Berufungsurteil im Vorprozeß des Klägers vom 4. August 1938) als gültig behandelte — Wahlergebnis muß in aller Regel seine Gültigkeit behalten. Das erfordert die Rechtsicherheit, die innere Ordnung und der stetige Fortgang der Geschäfte der Genossenschaft. Entsprechend hat der Senat erkannt, gerade auch in Genossenschaftssachen, daß in Hauptversammlungen vom Vorsitzenden verkündete Beschlussergebnisse, sollten sie auch den Abstimmungsinhalt nicht richtig wiedergeben, als Versammlungsbeschuß hinzunehmen und nur mit der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage zu beseitigen sind (RGZ. Bd. 116 S. 83 [87], Bd. 122 S. 102 [107]). Den Kreis der unheilbaren Nichtigkeitsgründe hat der erkennende Senat im Bereiche des Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts mehr und mehr eingeschränkt. Dem ist jetzt auf dem Gebiete des Aktienrechts die Gesetzgebung in verstärktem Maße gefolgt, indem das neue Aktiengesetz in §§ 195, 196 die Nichtigkeitsgründe bei Hauptversammlungsbeschlüssen gegenüber der Anfechtung auf bestimmte Fälle beschränkt und auch bei jenen die Heilung durch Handelsregistereintrag oder durch diesen mit Zeitablauf (drei Jahre) verordnet hat. Ein Verstoß gegen das Gesetz oder ein öffentliches Interesse an der Beseitigung dieses Wahlergebnisses (§ 196 Abs. 2 AktG. in Verbindung mit § 144 Abs. 2 FGG.) liegt hier nicht vor. Die einzige Vorschrift, die das Gesetz in § 43a Abs. 1 GenG. über die Vertreterwahl gibt, nämlich daß die Vertreter Genossen sein müssen, ist nicht verletzt. In § 43a Abs. 2 überläßt das Gesetz der Satzung die näheren Bestimmungen über die Zahl der Vertreter, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl sowie den Nachweis und die Dauer der Vertretungsbefugnis. Damit hat der Gesetzgeber der genossenschaftlichen Selbstverwaltung bei der Gestaltung der Vertreterversammlung und namentlich auch des

Wahlverfahrens und der Gültigkeit seiner Ergebnisse den weitesten Spielraum gelassen. Nur durch das, was § 43a Abs. 1 zwingend vorschreibt, und durch Gebote der guten Sitten war die Säzung hierbei eingeschränkt. Die Beklagte hat von der ihr gelassenen Freiheit in §§ 32—35 der Säzung und in der auf ihrer Grundlage erlassenen Wahlordnung weitgehenden und zulässigen Gebrauch gemacht. Die Wahlordnung sucht durch ihre Vorschriften — Auslegung des Wahlergebnisses mit darauf hinweisender Bekanntmachung und Eröffnung einer befristeten Anfechtung — durchaus berechtigt darauf hinzuwirken, daß Anfechtungs- oder Nichtigkeitsgründe, die ja auch im Rahmen der Anfechtung geltend gemacht werden können, zeitig hervortreten und durch ein Erkenntnis des Aufsichtsrates „dann endgültig“ erledigt werden. Alle ihre Bestimmungen, namentlich § 23, der sagt, die ganze Wahl sei ungültig (d. h. nur ungültig), wenn vom Aufsichtsrat ein solcher Verstoß gegen die „wesentlichen Vorschriften“ über das Wahlverfahren festgestellt wird, der das Wahlergebnis beeinflusst hat, gehen darauf aus, wie die Anfechtungsgründe mit dem Ergebnis der Vernichtung der ganzen Wahl, so jegliche Art von Nichtigkeitsgründen zurückzudrängen. Bei solcher Sachlage kann nicht davon gesprochen werden, daß Wahlfehler, wie sie hier in Frage stehen, und zumal ein Fehler, der nicht nur selbst nicht festgestellt werden kann, sondern von dem auch nicht festgestellt werden kann, ob er einen Einfluß auf das Wahlergebnis ausgeübt hat, noch nach Ablauf der Anfechtungsfrist beachtet werden und zur Vernichtung der Wahl führen müssen.

Daraus ergibt sich aber die Folge, daß die Wahl vom 28. bis 30. April 1937 mit dem verkündeten Ergebnis gültig bleibt, der Kläger gewählt, gegenüber den Beschlüssen der Vertreterversammlung vom 2. September 1938 anfechtungsberechtigt und die Widerklage abzuweisen ist. Soweit dazu erforderlich ist, daß der Kläger die Vertretereigenschaft im Zeitpunkte der letzten Tatsachenverhandlung vor dem Berufungsgericht, am 30. Mai 1940, noch gehabt hat, fehlt es auch daran nicht. Denn nach § 34 Abs. 1 der Säzung dauert die Amtszeit der Vertreterversammlung drei Jahre, und sie währt nach § 34 Abs. 3 bis zur Bekanntmachung des Ergebnisses der nächsten — nach der Auslegung der Beklagten selbst und des Vorderrichters gültigen — Neuwahl. Von einer Neuwahl aber, die zu Ende der Wahlzeit des Klägers, die (nach Bekanntmachung der Wahl am 8. Mai mit vierzehn Tagen Anfechtungsfrist) vom 22. Mai 1937 ab

zu rechnen ist, vorgenommen worden wäre, ist nirgends die Rede. Eine vorzeitige Neuwahl wäre satzung- und gesetzwidrig und daher unbeachtlich (R.G.B. Bd. 129 S. 180 zur vorzeitigen Wahl eines neuen Aufsichtsrates). War aber die Vertreterversammlung aus der Wahl vom 28. bis 30. April 1937 in der verkündeten Zusammensetzung jedenfalls seit dem Ablaufe der Anfechtungsfrist im Mai 1937 gültig im Amte, so war die von der Beklagten auf den 2. September 1938 einberufene Versammlung der Vertreter aus der Wahl vom Jahre 1933, die ihre Vertretereigenschaft mit der Gültigkeit der Wahl vom 1937 verloren hatten, in Wahrheit eine Nichtvertreter-Versammlung. Ihre Beschlüsse hatten keinerlei Rechtswirkung für die Beklagte; sie waren von ihrem Rechtskreis aus betrachtet nichtig. Daher ist auf die Anfechtungsklage unter Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Klageanträgen, die Organwahlen für die Beklagte betreffen — Klageanträge b, c, e (d ist, weil nicht weiterverfolgt, schon im zweiten Rechtszuge erledigt) —, stattzugeben.

Dagegen muß es aus einem besonderen Grunde bei der Klageabweisung, demnach der Zurückweisung der Rechtsmittel zu dem Klageantrag a verbleiben. An sich sind alle Beschlüsse der Nichtvertreterversammlung vom 2. September 1938 im Verhältnis zur Beklagten wirkungslos und nichtig, daher auch der Beschluß, L. (den Streitgehilfen, der damals von einer anderen, am 16. Februar 1938 zusammengetretenen Vertreterversammlung der am 28. bis 30. April 1937 Gewählten, also der rechtmäßigen Vertreterversammlung der Beklagten, neben G. an Stelle von B. und Sch. zum Abwickler gewählt worden war, ohne daß die beiden anerkannt worden wären und die Geschäfte in die Hand bekommen hätten) zur Versammlung nicht zuzulassen. Warum hier nur L. in den Antrag aufgenommen worden ist und nicht auch G. oder der Kläger selbst wie alle Vertreter aus der Wahl vom 28. bis 30. April 1937, die an der Versammlung vom 2. September 1938 teilnehmen wollten und zurückgewiesen worden sind, ist nirgends gesagt oder zu ersehen. Ebenso ist aber auch nirgends gesagt, welche Wirkung die nachträgliche Nichtigerklärung des Beschlusses auf dieses einmalige Geschehen im Rechtsverhältnis der Parteien untereinander oder der Genossen zur Beklagten in Zukunft ausüben soll. In der Reihe der Nichtigkeitsgründe, die der Vorberrichter nach dem Urteil geprüft hat, fehlt dieser Punkt. Auch die Revision sagt nichts dazu. Rückgängig machen läßt sich das damalige Geschehen nicht. Ein neuer

Zusammentritt dieser Nichtvertreterversammlung aus der Wahl von 1933 ist nicht zu befürchten, und ein Recht eines Gesellschaftsorgans zur Teilnahme an einer Nichtvertreterversammlung, die in Wahrheit nur eine Genossen-Teilversammlung war, mochte und mag sie sich auch grundlos Rechte heiligen, bestand und besteht nicht. Dem Anfechtungsrecht des Klägers steht diese Bemerkung nicht im Wege. Denn wenn im § 51 Abs. 2 GenG. derjenige nicht erschienene Genosse — hier Vertreter — als zur Anfechtung befugt erklärt wird, der „unberechtigterweise“ zu der Versammlung nicht zugelassen worden ist, so bezieht sich dieses Erfordernis auf die wirkliche Vertreterversammlung; es muß hier entfallen. Eine Anfechtungsklage zum Zwecke bloßer Hervorhebung, daß etwas nicht hätte geschehen oder einem Betroffenen nicht hätte widerfahren sollen, kann nicht als berechtigt angesehen werden. Würde dem Antrage stattgegeben, so könnte dies jedenfalls auch nicht die Wirkung haben, daß damit die Rechtsstellung des Genannten als Abwickler der Beklagten festgestellt wird (vgl. RGZ. Bd. 146 S. 71 [73]). Daher ist ein ernstlicher Zweck dieser Nichtigkeitsklärung nicht ersichtlich. Der Senat hat in seinem Urteile vom 19. November 1935 (ZW. 1936 S. 919 Nr. 9) für Anfechtungsklagen gegen ablehnende Beschlüsse nach § 271 SGB., wenn auch nicht den Nachweis eines eigenen rechtlichen Interesses des Klägers an der Beseitigung, so doch immerhin ein gewisses schutzwürdiges Interesse gefordert. Daran ist festzuhalten, um zu verhindern, daß das Gericht in den Anfechtungsklagen mit allen möglichen Beschlüssen beschäftigt wird, denen sachliche Bedeutung nicht oder nicht mehr zukommt. Ein solches berechtigtes Interesse geht hier aber zumal dem Kläger, der selbst in dem Antrage nicht genannt ist und aus dessen Person allein die Frage zu beurteilen ist, da die Streitgenossen eigene Rechte nicht zu verfolgen haben (RGZ. Bd. 164 S. 129 [131]), offenbar ab. Dasselbe gälte aber auch für die Nichtigkeitsklage, falls ihrethalben die Revision zulässig wäre, so daß die Zulässigkeitsfrage auch von diesem Gesichtspunkt aus nicht entschieden zu werden braucht.